



Statuten des Schlittschuhclub Reinach (SCR)

1. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1

Firma, Sitz

Unter dem Namen SC Reinach besteht mit Sitz in Reinach ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist Mitglied des SEHV und anerkennt dessen Statuten und Reglemente.

Art.2

Zweck

Der Verein bezweckt, den Eishockeysport in Reinach und Umgebung zu fördern und zu organisieren.

Der Verein kann mit Nachwuchs-, Aktiv-(Damen und Herren), und Seniorenmannschaften an den Meisterschaften des SEHV teilnehmen

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Aktiv-Mitglieder

Art. 3.1

Nachwuchsspieler

Nachwuchsspieler sind Eishockeyaner, welche den Eishockeysport aktiv betreiben, aber noch nicht das Juniorenalter erreicht haben.

Diese Mitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt, können an der GV aber durch einen Elternteil vertreten werden. (1 Stimmrecht)

Art. 3.2

Junioren, Aktive(Damen und Herren), und Senioren

Mit dem Erreichen des Juniorenalters sind alle Aktivmitglieder und Senioren selber stimm- und wahlberechtigt

Art. 3.3

Funktionäre

Personen, welche von der Generalversammlung oder vom Vorstand in die Organisation des SC Reinach berufen werden und ihre Funktion unentgeltlich ausüben, sind Funktionäre. Sie sind stimm- und wahlberechtigt, haben jedoch keinen Jahresbeitrag zu leisten.

Art. 3.4

Passivmitglieder

Natürliche und juristische Personen, die den Verein ideell und materiell unterstützen, können durch die Generalversammlung als Passivmitglieder aufgenommen werden. Sie sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

Art.3.5

Neue Mitglieder

Neue Mitglieder können vom Vorstand jederzeit aufgenommen werden sofern Sie die statutarischen Voraussetzungen erfüllen.

Art. 3.6

Ehrenmitglieder

Vereinsmitglieder die sich durch ausserordentliche Leistungen für den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie besitzen das Stimm- und Wahlrecht und müssen keine Mitgliederbeiträge bezahlen.

Art. 3.7

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet die Statuten einzuhalten und den Verein bei der Zweckerfüllung tatkräftig zu unterstützen.

Zum einen durch die rechtzeitige Leistung der von der Generalversammlung beschlossenen Mitglieder-, Skateathon- und Finanzschlüsselbeiträge und durch Arbeitseinsätze bei Anlässen die der Verein zu seiner Finanzierung organisiert.

Art. 4

Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von dreissig Tagen schriftlich auf das Ende des Vereinsjahres erfolgen. Austritte während des Vereinsjahres entbinden nicht von der Beitragszahlung.

Art. 5

Ausschluss

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen und von der Mitgliederliste streichen wenn es die Vereinsstatuten verletzt , seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder das Ansehen des Vereins in schwerwiegender Weise verletzt.

Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert dreissig Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten z. H. der Generalversammlung zu richten.

Ein Ausschluss während dem Vereinsjahr entbindet nicht von der Zahlung des Mitgliederbeitrages.

Art. 6

Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Finanzen

Art. 7

Mitglieder – , Skateathonbeitrag / Finanzschlüssel (Arbeitsleistung)

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt. Sie sind im Anhang 1 dieser Statuten aufgeführt und bilden einen integrierenden Bestandteil derselben.

Jedes Mitglied ist verpflichtet den Skateathonbeitrag einzubringen.

Der Verein organisiert eigene Anlässe oder übernimmt Arbeitsaufträge an öffentlichen Anlässen oder an Events anderer Vereine usw. zur Finanzierung der Vereinsrechnung. Die Mitglieder sind zu den ebenfalls in Anhang 1 der Statuten festgelegten Arbeitsleistungen verpflichtet oder haben diese mit dem entsprechenden Barbetrag abzugelten.

Art. 8

Weitere Mittel

Der Verein finanziert sich weiter durch Sponsoring- , Inserateneinnahmen, Ausrüstungswerbung usw.

Art. 9

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. ZGB vorbehalten. (Für ihr Verschulden sind die handelnden Personen ausserdem persönlich verantwortlich)

IV Organisation

Art. 10

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung

- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle.

Art. 11

Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss des Vereinsjahres.

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung schriftlich beim Vorstand verlangen. Diese hat innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung des Begehrens stattzufinden.

Die Einberufung zur Generalversammlung hat 14 Tage im Voraus schriftlich zu erfolgen.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zu Handen der nächsten Generalversammlung Anträge zu stellen. Diese sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens bis Ende April zugestellt werden.

Art 12

Vorsitz

Vorsitzender in der Generalversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

Der Vorsitzende schlägt die Stimmzähler vor, welche durch die GV zu bestätigen sind.

Der Aktuar/die Aktuarin führt das Protokoll über die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 13

Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 14

Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 15

Stimmrecht

Das Stimmrecht der Mitglieder ist in Art. 3 geregelt.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus, der Mitglied ihrer Verwaltung sein muss.

Art. 16

Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern von der Generalversammlung nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Art. 17

Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle.
- Wahl von fünf bis neun Vorstandsmitgliedern.
- Wahl des Präsidenten.
- Wahl der Mitglieder von Kommissionen welche durch die Generalversammlung eingesetzt werden.
- Wahl der Revisionsstelle.
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Revisionsstelle und der Kommissionen welche von der Generalversammlung gewählt wurden.
- Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 5 (Ausschluss).
- Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkte dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken.
- Abänderung der Vereinsstatuten.
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste.

- Beschlussfassung über die Fusion mit anderen Vereinen.
- Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins.
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 18

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und maximal acht weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert und organisiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst. Er erstellt die entsprechenden Pflichtenhefte.

Art. 19

Amtsduer

Die Vorstandsmitglieder werden auf ein Jahr gewählt und sind wieder wählbar.

Art. 20

Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder dies verlangt.

Art. 21

Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der

Präsident stimmt mit. Im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 22

Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung.
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten. Der Präsident und der Vizepräsident führen Kollektivunterschrift zu zweien, mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- Einberufung der Generalversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Generalversammlung.
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten.
- Ausarbeitung von Reglementen.
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug, Abschluss von Verträgen.
- Wahl der Mitglieder von Kommissionen (technische Kommission, Spielerkommission etc.), welche durch den Vorstand bestellt sind.
- Anstellung von Funktionären im Teilpensum.
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen im sportlichen Bereich

Art. 23

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren welche jährlich gewählt werden. Sie sind wieder wählbar. Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zu Handen der

Generalversammlung schriftlich Bericht.

V. Schlussbestimmungen

Art 24

Fusion

Über die Fusion mit einem oder mehreren Vereinen welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgen entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes, mit einfachem Mehr.

Art. 25

Zusammenarbeit mit anderen Vereinen

Der Vorstand kann mit anderen Vereinen eine Zusammenarbeit für Teile oder den ganzen sportlichen Bereich unter Wahrung der rechtlichen und finanziellen Unabhängigkeit des SC Reinach eingehen. Hierzu bedarf es klarer Vertraglicher Abmachungen.

Art. 26

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Zur Gültigkeit des Beschlusses bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 27

Liquidation

Im Falle der Auflösung des Vereins führt der Vorstand die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zu Handen der Generalversammlung. Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivüberschusses.

Art. 28

Eintrag Handelsregister

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister des Kanton Aargau eintragen lassen.

Art. 29

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 5. Juni, 2009 revidiert und unverzüglich in Kraft gesetzt.

Reinach, den 5. Juni 2009

Der Präsident:

Rolf Luginbühl

Die Protokollführerin:

Theres Isenschmid